

Mandatsbedingungen

der Röttger & Partner mbB Steuerberater Rechtsanwalt

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen ist die jeweils gesondert vereinbarte Leistung der Steuer- oder Unternehmensberatung sowie der Rechtsberatung einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung durch die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (nachfolgend „Partnerschaft“) an den Auftraggeber (nachfolgend „Mandant“), soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Mandate werden grundsätzlich der Partnerschaft erteilt, nicht einzelnen Partnern und/oder für die Partnerschaft tätigen Personen, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Berufsträger vorgeschrieben ist.
- (3) Diese Mandatsbedingungen gelten auch für alle bereits bestehenden und in Zukunft erteilten Aufträge des Mandanten, ohne dass auf die Mandatsbedingungen erneut Bezug genommen werden muss.
- (4) Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant wird die Partnerschaft über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Partnerschaft mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Die Partnerschaft kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen.
- (2) Der Mandant informiert die Partnerschaft umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.
- (3) Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke der Partnerschaft daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 3 Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Nach § 8 Abs. 4 PartGG haftet den Gläubigern für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Die Partnerschaft unterhält eine solche Berufshaftpflichtversicherung bei der Allianz Versicherungs- AG.
- (2) Soweit nicht gesondert vorrangige Allgemeine Geschäfts-/Auftragsbedingungen vereinbart wurden, ist die Haftung der Partnerschaft für Schadensersatzansprüche jeder Art in Fällen von fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfällen auf einen Betrag in Höhe von Euro 4 Mio. (in Worten: vier Millionen Euro) beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt auch für die Gesamthaftung der Partnerschaft gegenüber mehreren Mandanten und/oder Anspruchsberechtigten. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten gilt diese Haftungsbeschränkung jedoch nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Sollte aus Sicht des Mandanten eine über Euro 4 Mio. hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.
- (4) (Fern-)Mündliche Auskünfte einschließlich Sprachnachrichten sind ohne Bestätigung in Textform unverbindlich. In diesen Fällen ist die Haftung der Partnerschaft ausgeschlossen.
- (5) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (6) Gegenüber Dritten haftet die Partnerschaft nur nach besonderer Vereinbarung. Soweit eine solche getroffen wurde, gilt auch gegenüber Dritten diese Haftungsbeschränkung, § 334 BGB. Der Haftungshöchstbetrag gemäß § 3 Abs. 2 dieser Mandatsbedingungen steht entsprechend § 428 BGB sämtlichen – auch künftigen – Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu.

(7) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen worden ist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Abtretung, Verrechnung und Aufrechnung

(1) Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch den Verfahrensgegner, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung hiermit an die Partnerschaft ab. Diese nimmt die Abtretung an.

(2) Die Partnerschaft ist berechtigt, eingehende Zahlungen in Empfang zu nehmen und auf offene Vergütungsforderungen und/oder Erstattungsansprüche, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen, soweit diese fällig sind und die Verrechnung gesetzlich zulässig ist.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Partnerschaft (insb. Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5 Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Die Partnerschaft weist darauf hin, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht vorher in der Kanzlei abholt (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO). Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO. Bezieht sich das Mandatsverhältnis auf Steuerberatung beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre (§ 66 Abs. 1 S. 1 StBerG). Im Übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß. Werden Akten auf Wunsch des Mandanten an ihn versandt, so kann dies an die zuletzt bekannte Adresse des Mandanten geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant.

§ 6 Kommunikation und Abrechnung

(1) Sofern der Mandant der Partnerschaft einen Faxanschluss und/oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax und/oder über diese E-Mail-Adresse mandatsbezogene Informationen zugesendet werden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät und/oder auf die E-Mail haben und dass er Faxeingänge und/oder eingehende E-Mails regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Partnerschaft darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät und/oder die E-Mail nur unregelmäßig auf Eingänge überprüft wird oder Faxeinsendungen und/oder E-Mailsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Mandant ist darüber unterrichtet, dass die Verwendung von elektronischer Post eine unsichere Übertragungsart darstellt, insbesondere nicht sichergestellt werden kann, ob E-Mail Nachrichten sicher übertragen werden, Schadsoftware oder auch Viren enthalten oder dass der Inhalt etwa durch Dritte unberechtigt verändert wird oder Anhänge durch Dritte in unberechtigter Weise mit übertragen werden.

(2) Der Mandant als Rechnungsempfänger stimmt der elektronischen Rechnungsstellung im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 8 UStG ausdrücklich zu. Die Partnerschaft ist als Rechnungsaussteller frei in ihrer Entscheidung, in welcher Weise sie elektronische Rechnungen übermittelt. Elektronische Rechnungen können z. B. per E-Mail oder per Web-Download übermittelt werden. Der Mandant verzichtet somit auf das Schriftform- und Unterschriftserfordernis des § 10 Abs. 1 RVG bzw. des § 9 Abs. 1 StBVV. Auf Wunsch kann der Mandant eine schriftliche Rechnung auf dem Postweg erhalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Partnerschaft ist nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(2) Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz der Partnerschaft. Als Gerichtsstand wird München vereinbart, es sei denn der Mandant ist kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. In diesem Fall gilt Satz 2 nur dann, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz bei Klageerhebung unbekannt ist.

(3) Falls einzelne Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst am nächsten kommt.

(Stand August 2022)